

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 2 (1861-1866)

Heft: 7-4

Artikel: Falscher Urkundenstoff

Autor: M.v.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

für

schweizerische

Geschichte und Alterthumskunde.

Siebenter Jahrgang.

N^o 4.

December 1861.

Vorausbezahlung: Jährlich 2 Fr. 4–5 Bogen Text mit Tafeln in vierteljährlichen Heften.

Inhalt: Falscher Urkundenstoff. — Homines quartani. — Sur l'année de la mort de Rodolfe premier, roi de Bourgogne jurane. — Secanium und Tuverasca. — Miscellen zur Geschichte des XIII.—XV. Jahrhunderts. — Rudolf von Liebegg. — Nicolaus von Flue. — Zwei Zofinger Stifts-Siegel. — Unbekannter Haller von Dissentis. — Briquet antique. — Antiquités découvertes en 1744 à Lunneren, Canton de Zurich. — Zürich, altes Gewicht. — Protocoll der siebzehnten Versammlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. — Litteratur. — Hiezu Tafel 4 und 4 bis.

GESCHICHTE UND RECHT.

Falscher Urkundenstoff.

Es kann nicht genug wiederholt werden, wie ernst, wie gebieterisch die Pflicht an uns tritt, eine genaue Prüfung und Sichtung unsers Urkundenmaterials in Bezug auf Aechtheit oder Unächtheit vorzunehmen. Was Deutschland auf diesem Gebiete leistet, sollte einmal den Wetteifer diesseits des Rheins so entzünden, dass wir nicht nach jeder kleinen Anstrengung wieder einschlummern. Hat doch die schweizerische Geschichtsforschung Kräfte genug, welche, gehörig in Bewegung gesetzt, in relativ kurzer Zeit den grossen Läuterungsprozess innerhalb unserer Grenzen durchzuführen im Stande wären. Oder wollen wir lässig und lahm zuwarten, bis vom Auslande die Fachmänner kommen und mit dem Urkundenmaterial zugleich die Geschichte unsers Landes in wesentlichen Theilen reformiren?

Man hat heute sehr vervollkommnete Mittel zum Erkennen falscher Documente; die Regesta pontificum romanorum ab ecclesia condita ad annum 1198 von Dr. Jaffé mögen als Beleg und Vorbild dienen. Für die Erlasse eines jeden Papstes, wenigstens von Leo III. an bis auf Cölestin III. (795—1198) ist durch die sorgfältigste Zusammenstellung aller graphischen Merkmale gleichsam die Schablone derselben gefertigt. Was in diese sich nicht fügt, kann ohne Bedenken als unächt verworfen werden. Die daherigen Resultate reichen viel weiter als man sich vorstellt. Dr. Jaffé allein hat auf diesem Wege 422 Papal-Erlasse bis 1198 ganz ausser Cours gesetzt.

Die nämliche Schule ist nun bemüht, für die Kaiserurkunden eine analoge Technik aufzustellen. Denn in der Reichskanzlei bewegte sich alles so gut nach streng vorgeschriebener und befolgter Form, als in der Pontificalkanzlei. Sind einmal die Aufenthaltsorte der deutschen Kaiser und Könige während ihres ganzen Regiments, die Amtsjahre ihrer Kanzler und Vizekanzler und die Lebensdaten der Vornehmsten



ihres jeweiligen Gefolges möglichst genau ausgemittelt, so ist auch die Schablone der Kaiserurkunden gegeben. Wir dürfen schon jetzt mit Bestimmtheit annehmen, dass in unsern Archiven nicht wenige dieser Diplome sich als falsche Münze erweisen werden. Leider hat Bern in dieser Beziehung besonders bittere Erfahrungen zu machen.

Die älteste Originalurkunde seines Staatsarchives ist der Bestätigungsbrief des neugestifteten Cluniacenserpriorats Ruggisberg vom 27. März 1076 (Zeerleder I. pag. 37). Derselbe kann, wie er sich darstellt, unmöglich von König Heinrich's IV. Kanzlei ausgegangen sein. Die einlässliche Begründung dieses Satzes muss einer eigenen Abhandlung vorbehalten bleiben. Vier andere kaiserliche und königliche Erlasse von Heinrich V., Conrad III. und Friedrich I. mit den Daten des 13. December 1115, des 13. März 1147, des 30. Julius 1152 und des 4. December 1161 (Zeerleder I. p. 41, 42 und 43), angebliche Bestätigungen des Vorgenannten, dürfte die gleiche Acht treffen. Aber damit sind wir noch keineswegs am Schlusse; man wird ungleich wichtigeren Urkunden die Aechtheit ebenfalls abzuspochen versuchen. Für heute genüge die blosse Andeutung; über kurz erwarten wir von sehr beachtenswerther Seite ein Urtheil hierüber zu vernehmen.

Bern, den 18. September 1861.

M. v. St.

Homines quartani.

(Die Quartaner des achten Jahrhunderts.)

Der Unterzeichnete ist bei seinen Studien in Mohrs Cod. dipl. schon öfter auf den Ausdruck «homines quartani» gestossen, der namentlich in den ottonischen Vergabungen an die Bischöfe Hartpert und Hiltibolt in Bezug auf die civitas curiensis mehrfach vorkommt. H. v. Mohr bringt zur Erklärung desselben nichts bei. Auch Hr. Prof. Kaiser (Gesch. des Fürstenth. Liechtenstein S. 70) erwähnt zwar der Bezeichnung und führt an, dass noch im 14. Jahrhundert diese Benennung vorkommt, da in einem Urbar aus dieser Zeit zu Veldens vier Quartan erwähnt werden, von denen ein Bischof vier Schillingwerth an Käse, vier Schilling an Korn jährlich haben sollte, und diese Quartan tragen den Namen: eine von Rietberg, eine von Juvalt, eine von Realt, eine von Bärenburg.

Indess führt uns diese Angabe nicht bis zur deutlichen Erklärung des Wortes selbst. Ich glaube nun in den taraspischen Vergabungsurkunden die Spur des Ursprungs gefunden zu haben.

Vor Allem ist festzustellen, dass die homines quartani, wie diess auch Hr. Prof. Kaiser anerkennt, freie Zinsleute waren. Die entscheidende Stelle hiefür findet sich in dem Tauschbrief Kaiser Otto's um die Besetzung Kirchheim im Neckargau gegen den Königshof zu Chur sammt Zubehör. Dort heisst es wörtlich: «totumque exactum a liberis hominibus . sive a quartanis . ac terris censualibus . in montanis et planis . et colonis montanaricis.» (Cod. dipl. I. S. 80.)

Homines quartani, das lehrt der Augenschein, sind Inhaber einer quarta. Die quarta selbst erklärt sich aus dem in Rhätien gültigen römischen Rechte, wornach laut der lex falcidia von jeder Vergabung den rechtmässigen Erben der vierte Theil